Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 11

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schiedenen in den letten Jahren entstandenen Billen- kolonien sich vornehmlich nicht nur außerhalb des Stadtgebietes, fondern auch jenseits der Grenzsteine unseres Rantons ansiedelten, wo das Land noch weniger hoch im Breise steht und auch die Steuerverhältniffe noch gunftiger liegen. Dieser "Zug nach dem Lande", bem durch den Bau von Straßenbahnlinten nach allen Richtungen noch Borfchub geleiftet wird, entzieht der Stadt ein beträchtliches Steuerquantum. Es ift barum begreiflich, wenn die baster Behörden diefer Bewegung ent= gegenzutreten suchen, u. a. durch Unregung der Bautätigkeit auf dem Stadigebiete, wie dies z. B. bereits durch den bekannten Baurechtsvertrag geschehen ist. Gegen-wärtig ist dem Großen Rate ein großzügiges Projekt unterbreitet für die überbauung des Bruderholzes, jener langgeftrectten Unhohe im Guben ber Stadt, mit einem Billenquartier. Erft in jungfter Beit magte fich bie Bebauung schüchtern an diese Anhohe heran und es entstanden auf halber Sohe einige Sausergruppen. Run foll ber ganze Sügel, ber teils wenigen Ginzelperfonen, teils Landverwertungsgesellschaften, teils verschiedenen öffentlichen Berwaltungen gehört, bis hinter die "Batterie" zurück durch Anlage eines reichverzweigten Strafensnftems und Bau einer Straßenbahnlinie nach und nach der Bebauung erschloffen werden. Bebauungsplan und Roftenverteilung murden vertragsmäßig zwischen den Grund, eigentumern und ber Einwohnergemeinde bezw. dem Kanton Baselstadt vereinbart. Die Ausarbeitung des Projektes besorgte Ingenieur Riggenbach in Verbindung mit Architeft E. Beman. Offentliche Blate und Unlagen find in reichlichem Mage vorgesehen. Besonders soll die Batterie zu einer großen Anlage mit Wirtschaftsbetrieb ausgestaltet werden.

Die Hauptverkehrsader dieses künftigen Stadtteils, die 24 m breite Bruderholzallee, die das Bruderholzplateau in ungefähr oft westlicher Richtung durchquert, soll sofort in Angriff genommen werden. Sie wird mit einer Straßenbahnlinie versehen. Für den Straßenbau haben die Anwänder das erforderliche Areal größtenteils unentgeltlich abzutreten. Für die Kosten der Straßenbahn haben die Eigentümer des ganzen Gebiets, das aus der Straßenbahn Vorteile zieht, im ganzen Franken 495,000 zu leisten, davon Fr. 200,000 für den Betriebsaussfall für 15 Jahre. Der Regierungsrat empsiehlt dem Großen Kate die Genehmigung des Unternehmens und sucht um Bewilligung der nötigen Kredite nach.

Bahnbau Aroja—Davos. Die Bahn erhält durchwegs Schotterbett, das in Steigungen über 15 % mit Banketten eingefaßt ift. Die Unterbaunormalien entsprechen im übrigen den üblichen Normalien neuerer Zahnbahnen.

Der Oberbau ist teils Abhäsionse, teils Zahnbahnoberbau. Letzterer erhält eine zentrale Kletterzahnstange
Patent Peter für seitlichen Zahneingriff. Den Ibergang
von den Abhäsionse in die Zahnstrecken vermitteln besondere Zahnstangeneinsahrten. Da die Stationen und
Haltestellen, resv. Kreuzungsstellen für Züge durchwegs
in Reibungsstrecken liegen, werden keinerlei Schiebes oder
Drehbühnen notwendig, sondern genügen die üblichen
Adhäsionsweichen.

Als Rollmaterialtypen sind vorläusig: Züge von einem gemischten Zahnbahnmotorwagen mit einem Borschiebes wagen vorgesehen. Die Wagen erhalten 2. und 3. Klasse. Die Bahn-Hochbauten werden den Bedürsnissen entsprechend und unter möglichster Anpassing an das Lands

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu rekleimieren, um unnotige Rosten zu sparen. Die Expedition. schaftsbild erstellt. Sämtliche Stationen sind unter sich telephonisch verbunden.

Die Beschaffung der elektrischen Betriebskraft kann in verschiedener Weise erfolgen. Es können hierüber noch keine definitiven Angaben gemacht werden. Der Bau eines eigenen Bahnkraftwerkes ift nicht vorgesehen.

Uerbandswesen.

Schweizer. Vereinigung der Schmiede und Stellmacher in Genf. Zum erstenmal tagte in Genf der Berein Schweizer. Schmiede und Stellmacher. Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete eine lange Diskussion über die Tarife und den Einkaufspreis des Eisens. Man überwies das Material einer Kommission von vier Mitgliedern und beauftragte zwei mit der Prüfung der finanziellen Lage. Zum Ort der nächsten 26. Jahresversammlung wurde Bern bestimmt. Die Versammlung wird zu gleicher Zeit mit der großen Nationalausstellung absgehalten werden.

Über die neuen Kündigungsfristen hat sich der Schreinermeisterverein St. Gallen von Dr. Richard Wetter, Präsident des gewerblichen Schiedsgerichtes der Gemeinden St. Gallen, Tablat und Straubensell, ein Gutachten erstellen lassen, das solgende Zustammensassung gibt:

sammenfassung gibt:
Art. 347 D.R. (Obligationenrecht) normiert die Künsbigungöfristen, sosern weder durch Gesetz oder durch Bertrag etwas anderes bestimmt ist; ein Gesetz, das eine besondere Kündigungösrist seststellt, ist u. a. das Fabritzgeset; man muß daher bei Beantwortung obiger Frage unterschelden zwischen Betrieben, die dem Fabritzsest unterstehen, und solchen Betrieben, die dem Fabritzsest nicht unterstellt sind.

1. Betriebe, die dem Fabritgesetz unterfteben In diesen Betrieben kommt bezüglich der Kundigungs. frift das Obligationenrecht überhaupt nicht zur Anwendung, weder der Art. 347, der von der normalen Rundigungsfrift handelt, noch der Art. 348, der die Runbigungsfrift für überjährige Arbeiter regelt, sondern bie Rundigung regelt sich einzig und allein nach dem Fabritgefet. Nach biefem Gefete fann bas Berhaltnis zwischen Geschäftsinhaber und Arbeiter durch eine, jedem Teile freistehende, mindeftens 14 Tage vorher erklärte Ründis gung aufgelöft werden, und zwar jeweilen am Bahltag oder an einem Samstag, gleichgültig, ob es sich um überjährige Arbeiter handelt, oder um folche, die noch tein Sahr im Geschäfte find. Das Fabrifgefet geftattet nun aber, burch schriftliche übereinfunft diese gesetliche 14tägige Kündigungsfrift abzuändern, und zwar sowohl im Sinne einer Berlängerung oder einer Berkurzung. Es fann also schriftlich vereinbart werden, daß wochent= liche Ründigung gelten foll und gilt dann diese schrift= liche Bereinbarung sowohl für überjährige wie für noch nicht jährige Arbeiter, indem eben das D.-R. überhaupt nicht zur Anwendung kommt und das Fabrikgesetz einen Unterschied zwischen überjährigen und noch nicht jährigen Arbeitern nicht fennt.

2. Betriebe, die dem Fabritgefet nicht unterftellt find.

Für solche Betriebe gilt bezüglich der Kündigungöfrift das Obligationenrecht, und dieses bestimmt in Art. 347, daß, in Abgang einer anderen Bereinbarung, bei Arsbeitern auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche, also spätestens von einem Samstag auf den nächsten Samstag, gefündigt werden könne. Aber auch hier gestattet das Geset, die Kündigungössist vertraglich anders zu normieren, d. h. dieselbe zu verkürzen oder zu rerlängern oder ganz auszuschließen.

Obiges gilt aber nur für Arbeiter, die noch kein Jahr im Geschäfte tätig sind; denn für überjährige Arbeiter bestimmt der Art. 348 O.-R., daß eine Kündigung nur auf Ende des zweiten des auf die Kündigung folgenden Monats statthaft sei. Auch diese Kündigungsfrist für überjährige Arbeiter kann durch Abrede abgeändert werden, darf aber nicht unter zwei Wochen angeseht werden. Diese Bestimmung ist zwingendes Recht, und es wäre z. B. eine Abrede mit einem überjährigen Arbeiter, die Kündigungsfrist solle 8 Tage betragen, rechtlich ungültig.

Husstellungswesen.

Elektrizitätsausstellungsbauten in Basel. In den letten Tagen hat man auf dem alten Kohlenplatz zwischen der Inneren Margaretenstraße und dem Steinentorberg, mit dem Aufrichten der großen Ausstellungshalle sur die in nächster Zeit zu eröffnende Elektrizitäts-Ausstellung begonnen.

Die Ansstellung "Das deutsche Handwert Dresden 1915" versendet eine Deutschrift nebst Gliederungsplan. Daraus entnehmen wir solgendes: Die Ausstellung steht unter dem Protestorat Sr. Majestät des Königs Friedrich August von Sachsen. Das Ehrenpräsidium haben übernommen der Staatssekretär des Reichsamts des Innern Dr. Delbrück (Berlin) und der Königlich Sächsische Minister des Innern Graf Vigthum v. Echstädt (Dresden).

Dem Chrenausschuß gehören viele bekannte Persönlichkeiten des Handwerks und der Industrie, sowie der
mit den Gewerbeangelegenheiten beaustragten Staatsbehörden aus dem ganzen Deutschen Reiche an. Den
Vorsit im Arbeitsausschusse führt der Oberbürgermeister
der Stadt Dresden Geheimer Rat Dr. ing. Dr. Beutler
Vorsitzender des besonderen Handwerksausschusses ist
Stadtverordneten Vizevorsteher Buchbinderobermeister Unrasch (Dresden), Borsitzender des Sonderausschusses sür Maschinenwesen Stadtbaurat Wahl (Dresden). Die Geschäftsstelle der Ausstellung besindet sich: Dresden, An
der Kreuzkirche 18, III.

Die Ausstellung gliedert sich in acht Abteilungen.

1) Bauhandwerf (A. Baustoffe, deren Gewinnung und Bearbeitung, B. Rohbau, C. Ausbau); 2) Handwerf sür Gebrauchsgegenstände; 3) Handwerf sür Schmuckgegenstände; 4) Bekleidungsgewerbe, Körpers und Gesundheitspflege, Spiel und Sport (A. Textils und Bekleidungsgewerbe, B. Körpers und Gesundheitspflege, C. Spiel und Sport); 5) Nahrungss und Genußmittel (A. Bersarbeitung pflanzlicher Stoffe, B. Berarbeitung von Fleisch und tterischen Stoffen, C. Zurichtung der Spelsen, Kochhandwerf); 6) Handwerf für Schrift u. Bild; 7) Maschinen und Werkzeuge aller Art; 8) Sonderabteilungen.

Die ersten sechs Abteilungen umfassen die einzelnen Handwerke mit insgesamt 78 Gruppen. In der Abteilung 7 sollen diejenigen für Handwerksbetriebe aller Art geeigneten Kraft- und Antriebsmaschinen, Zubehörteile und Spezialmaschinen zur Aufstellung gelangen, deren Einreihung in die Abteilungen 1 bis 6 aus bau- und betriebstechnischen Gründen nicht durchführbar ist.

Als Sonderabteilungen unter 8 sind gedacht: A. Gesschichtliche Abteilung, B. Handwerksorganisation, C. Bildbung und Förderung des Handwerks, D. Soziale Fürsorge im Handwerk, Berufskrankheiten und deren Berschittung

Die Ausstellung hat den Zweck, ein anschauliches und vollständiges Bild von dem gegenwärtigen Stande des deutschen Handwerks und von seinem Streben nach Vervollkommnung seiner Arbeitsweise zu geben und in Verbindung damit zu zeigen, wie die Maschine für das Handwerk nutbar gemacht werden kann.

Im besonderen ftellt fich die Ausstellung folgende Aufgaben: 1) Sie will ber Allgemeinheit einen umfaffenden Aberblick über die Tätigfeit und die Leiftungen des Sandwerks über den Unterschied zwischen guter und schlechter Arbeit, über den Wert und Preis der Handwerkserzeugniffe geben. Es soll gezeigt werden, was für Rohstoffe verarbeitet werden, in welcher Weise dies geschieht und welche Erzeugniffe entftehen. Dabei foll erfichtlich gemacht werden, inwieweit Handarbeit allein zweckmäßig ift, in welcher Beise Handarbeit durch die Maschine unterftüt werden kann und wo sich lediglich Maschinen= arbeit auch im Bandwerksbetriebe empfiehlt. 2) Der Wiffenschaft, den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften usw. foll die Ausstellung die Möglichkeit zur Kenninis bes handwerks in seiner geschichtlichen Entwicklung und nach seinem gegenwärtigen Stande gewähren, und bamit im Zusammenhange Richtlinien für die Anwendung der bestehenden Gesetze und für den Erlaß fünftiger gesetz-licher Borschriften bieten. 3) Dem Handwerker soll die Ausstellung in reichem Maße Belehrung und Anregung vermitteln. Die Darstellung der Berwendung von Rohstoffen und Maschinen, der Arbeitsweise und Kunstformen vergangener Beiten und verschiedener Gegenden, ber neueften technischen Errungenschaften usw. follen bem Sandwerker fruchtbare Unregungen geben, feinen Erfindungsgeift beleben und feinen Geschmack läutern. Er foll insbesondere auch unterrichtet werden über die zwedmäßige Geftaltung bes Betriebes.

Hernach soll die Ausstellung umfassen: Rohftoffe und Halbzeuge für die Handwerker, Arbeitsbehelfe aller Art, Werkzeuge und Machinen und namentlich die Leistungen des Handwerkers selbst in möglichst vollendeter Form.

Die Ausstellung erfreut sich des weitestgehenden Interesses der Behörden, der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern, der großen Handwerksverbände und Maschinenbauvereine. Auch der Borstand der Ständigen Ausstellungskommission für die deutsche Industrie in Berlin hat sich einmütig bereit ertlärt, das Unternehmen nach jeder Richtung hin zu fördern. Die Stadt Dresden stellt nicht nur das erforderliche Ausstellungsgelände und den mit einem Auswande von rund zwei Millionen Mark errichteten Ausstellungspalast unentgeltlich zur Bersügung, sondern wird das Unternehmen auch durch namhaste sinanzielle Beiträge unterstützen. Auch die Königl. Sächssische Staatsregterung hat ihrem Interesse an dem Unternehmen durch Ernennung eines Regterungskommissfars und durch Bewilligung einer sinanziellen Beihilse besonderen Ausdruck verliehen. Edenso kann gehofft werden, daß die Reichsregterung und die Regterungen der deutschen Bundesstaaten das Unternehmen nach Kräften sördern werden.

Bei einer umfassenden Beteiligung des gesamten deutschen Handwerks und der in Frage kommenden Zweige des Maschinenbauwesens erwartet die Ausstellungsleitung, daß die Ausstellung dazu beitragen wird, das deutsche Handwerk, den Kern des deutschen Mittelstandes, zu heben, seine Entwicklung in gesicherte Bahnen zu lenken und es einer neuen Blütezeit entgegenzusühren!

Verschiedenes.

† Baumeister Emil Tiefenthaler in Rüschlikon am Zürichsee. Um 2. Juni verbreitete sich die Trauerkunde, der verehrte Gemeindeprässident Herr Emil Tiefenthaler sei Montag abends infolge eines Herzschlages plöglich gestorben. Leider war es bittere Wahrheit. Die Gemeinde Rüschlikon verliert durch diesen plöglichen Hinschied ihr Gemeindeoberhaupt und einen treuen wackern Bürger, der immer sich gerne in den Dienst des Gemeindes